

ORIGINALBEITRÄGE

Michael Coester

Konflikt von Erziehungsleitbildern¹

Zusammenfassung

Gegenstand dieses Beitrags sind rechtliche Dimensionen von Erziehungsleitbildern. Solche Erziehungsleitbilder stellen im Familienrecht Maßstäbe bereit, wenn im Einzelfall elterliches Erziehungsverhalten zu beurteilen oder staatliche Maßnahmen zu treffen sind. Adressaten dieser Leitbilder sind Eltern bei ihrer täglichen Sorgeausübung, die Gerichte in Bezug auf familiengerichtliche Entscheidungen und die Träger der Jugendhilfe bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Erziehungsleitbilder im Familienrecht sind immer auch ein Spiegel der gesellschaftlichen und politischen Wertordnung und unterliegen einem gesellschaftlichen und historischen Wandel. In den letzten Jahrzehnten trat die Wahrnehmung des Kindes als selbstständiges Rechtssubjekt, das einen Anspruch auf Entfaltung seiner individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten hat, in den Vordergrund, begleitet von etwa dem Leitbild beiderseitiger Elternschaft von Mutter und Vater und dem grundsätzlichen Verbot von Erziehungsgewalt. In Bezug auf ihre Wirkung und Grenzen nehmen Erziehungsleitbilder eine Mittelstellung ein. Sie enthalten keine unmittelbaren Sanktionen, können und wollen aber elterliches Erziehungsverhalten und mittelbar auch familiengerichtliche Entscheidungen „leiten“, d.h. beeinflussen. Damit gewinnen sie tendenziell auch rechtliches Gewicht. Sie sind insofern bei Konflikten zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt bezüglich der Grundrechte des Kindes relevant. Entscheidenden Grenzlinien liegen dabei im Feld der Anwendung kinderschutzrechtlicher Vorschriften. An den Beispielen des Homeschoolings und von Erziehungskonflikten in Migrantenfamilien werden diesbezügliche Entstehungsmomente für Konflikte diskutiert. Diese ergeben sich daraus, dass unterschiedliche Wertsysteme innerhalb der Gesellschaft existieren und gelebt

1 Es handelt sich um die redaktionell überarbeitete schriftliche Fassung eines Vortrages, der auf dem 22. Deutschen Familiengerichtstag gehalten wurde. Dieser Vortrag wurde bereits publiziert in der Tagungsdokumentation des Familiengerichtstages: 22. Deutscher Familiengerichtstag vom 28. Juni bis 1. Juli 2017, Brühler Schriften zum Familienrecht (2017), Band 20, S. 39-60. Bielefeld: Gieseck Verlag. Der Abdruck hier in der RPsch erfolgt hier mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Verlages Ernst und Werner Gieseck GmbH.

werden, die von anderen Leitbildern bestimmt sind als diejenigen, die im deutschen Familienrecht in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anerkannt sind.

Schlüsselwörter. Erziehungsleitbilder, familiengerichtliche Entscheidung, elterliches Erziehungsprimat, staatliches Wächteramt

Abstract

Subject of this article are legal dimensions of educational models. In family law, such models provide standards for the practice of parental educational practice and for assessing specific parental parenting behavior when legal measures are required. Addressees of these models are primarily the parents in their daily practice of care, the courts in family court decisions and the providers of youth welfare. Educational models in family law are always also a reflection of the social and political values of a society and are subject to social and historical change. In the past decades, the perception of the child as an independent legal entity, which has a claim to unfold its individual needs and abilities, came to the fore, accompanied for example by the principle of mutual parenting of mother and father, and the fundamental prohibition of parental physical violence. In terms of their impact and limits, educational models take on an intermediate position. They do not contain immediate sanctions, but they can and want to "guide", i.e. influence, parental parenting and, indirectly, family court decisions. Thus, they tend to gain legal weight. According to current estimates, the constitutional demarcation line between parental parenting primacy and state duties in child protection relating to the fundamental rights of the child has not been exceeded. The decisive boundaries will have to be specified in the individual application of child protection regulations. Examples of potential conflicts relating to homeschooling and the emergence of educational conflicts in migrant families are discussed. In this context, potential conflicts result from the fact that different value systems exist and are practiced within society, which are determined by other educational models than those that are recognized in German family law in implementation of the constitutional requirements.

Keywords. educational models, family law decisions, parental parenting primacy, child protection

1. Begriff des „Erziehungsleitbilds“

Der Begriff des Erziehungsleitbils erscheint auf den ersten Blick klar und unproblematisch, erweist sich bei näherer Betrachtung aber doch als so vieldeutig und vage, dass ich dem eigentlichen Thema, der Konfliktproblematik, einige thematische und begriffliche Abgrenzungen voranstellen möchte.

Erziehungsleitbilder werden im Familienrecht aufgestellt für die *erzieherische Einwirkung Erwachsener auf Kinder* – im Unterschied zum *Familienleitbild*, das in der Regel der Ausgangspunkt für die gesetzgeberische Ausgestaltung des Familienrechts insgesamt ist (etwa das patriarchalische Familienbild des BGB-Gesetzgebers von

ORIGINALBEITRÄGE

1900², das Bild der vollständigen Kernfamilie (Vater-Mutter-Kind)³ bis hin zum Zukunfts- (oder auch schon Gegenwärts-) Bild der „Regenbogenfamilie“.

Im Folgenden werden die *rechtlichen* Dimensionen des Phänomens „Familie“ fokussiert; insoweit geht es um Erziehungsleitbilder des Rechts, also nicht um kulturelle, religiöse, ethnische, politische, pädagogische oder sonstige Leitbilder. Zum Recht in diesem Sinne gehört, neben Grundgesetz und BGB, vor allem auch das Jugendhilfrecht (SGB VIII), nicht zuletzt auch wegen seiner engen Verzahnung mit dem Kindeschutzrecht des BGB.

Weiterhin konzentrieren sich die Überlegungen auf die *Familien*-Erziehung; die gemäß Art. 7 GG der Familienerziehung an die Seite gestellte Schulerziehung versteht sich als eigenständiger, komplementärer Erziehungsansatz, der eigenen Regeln und Zielsetzungen folgt und hier – schon im Hinblick auf die landesrechtliche Gesetzgebungskompetenz – nicht vertieft werden kann.⁴ Das gleiche gilt für andere Formen außerfamiliärer Erziehung, wie etwa die Heimerziehung. Auf ein Problem aus diesem Feld, gewissermaßen auf der Grenzlinie zwischen Familien- und Schulerziehung, werde ich allerdings später noch zurückkommen.⁵

Nur hinweisen möchte ich schließlich noch auf die terminologische Vielfalt, mit der das Phänomen „Erziehungsleitbild“ in der Rechtspraxis und Literatur gelegentlich bezeichnet wird – etwa als „Erziehungsziel“⁶, „Erziehungsgrundsätze“⁷, „oberste Richtschnur“⁸, „Leitlinie“⁹ oder „Richtpunkt“ der Erziehung.¹⁰ Es ist nicht klar, ob solche oder andere terminologischen Unterschiede dasselbe meinen oder tatsächlich Unterschiedliches bezeichnen wollen – sowohl vom Inhalt, vom Grad der Verbindlichkeit oder vom Adressaten her (etwa die „Erziehungsgrundsätze“ primär die Eltern, der vom BVerfG genannte „Richtpunkt“ eher als Entscheidungskriterium für den staatlichen Wächter gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG).

Letztlich laufen alle unterschiedlichen Bezeichnungen auf einen gemeinsamen Kern hinaus: Ein Erziehungsleitbild gibt der Erziehung von Kindern mehr oder weniger verbindlich „die Richtung vor“ und stellt Maßstäbe bereit, wenn konkretes elterliches Erziehungsverhalten zu beurteilen oder staatliche Maßnahmen zu treffen sind. Adressaten dieser Leitbilder sind (mit im einzelnen unterschiedlicher Funktion) in erster Linie die Eltern bei ihrer täglichen (tatsächlichen oder rechtlichen) Sorgeausübung; die Gerichte bei familiengerichtlichen Entscheidungen, Verfahrenshandlungen oder sonstigen Maßnahmen,¹¹ und die Träger der Jugendhilfe bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben,

2 Gernhuber & Coester-Waltjen (2010), § 1 Rn. 12-17; § 16 Rn. 34.

3 Gernhuber & Coester-Waltjen (2010), § 5 Rn. 32-35.

4 Zu den Leitbildern der Schulerziehung vgl. Häberle (1981), insb. S. 54 ff.; Reuter (2003.).

5 Unten 3.2.

6 BVerfG FamRZ 2008, 1737, 1738.

7 Wapler (2015), 255.

8 BVerfG FamRZ 1982, 567, 570.

9 Staudinger/Salgo (2016), § 1631 Rn. 29.

10 BVerfGE 24, 119, 144 Rn. 59.

11 Wie etwa Vermittlungsverfahren gemäß § 165 FamFG; Schlichtung und gegebenenfalls Billigung eines Vergleichs, § 156 FamFG; Gefährdungserörterung, § 157 FamFG.

insbesondere gemäß § 1 Abs. 3, §§ 2 und 8a sowie dem 2. Kapitel des SGB VIII (§§ 11 ff.).

Damit ist der Begriff des rechtlichen Erziehungsleitbilds aber immer noch nicht umfassend definiert – letztlich geht es stets um die Frage, ob – mit hinreichender Sicherheit – dem Gesetz oder dem dahinter stehenden Willen des Gesetzgebers eine rechtliche Präferenz für bestimmte Erziehungsformen oder -inhalte entnommen werden kann. Nicht selten hilft der Gesetzgeber insoweit dem Interpreten, indem er eine Regelgestaltung vorgibt und eine gerichtliche Prüfung darauf beschränkt, ob im Einzelfall entgegenstehende Gründe erkennbar sind. Dieses Regelungsmodell liegt schon – unausgesprochen – der Neufassung des § 1671 Abs. 1 BGB durch das KindRG 1998 zugrunde: grundsätzliche Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge trotz Trennung/Scheidung, abweichende Sorgerechtsregelung nur, wenn und soweit vom Kindeswohl geboten.¹² Deutlicher und ausdrücklich hat der Gesetzgeber später, bei der Reform des § 1626a BGB im Jahr 2013, den Leitbildcharakter gemeinsamen Sorgerechts auch nichtehelicher Eltern betont: Bei entsprechendem Antrag eines Elternteils ist demnach gemeinsames Sorgerecht auch ohne Konsens der Eltern anzurufen, wenn dem Familiengericht entgegenstehende Gründe des Kindeswohls nicht erkennbar sind.¹³ Obwohl dies in den Gesetzesmaterialien nicht ganz deutlich wird, kann man davon ausgehen, dass das Leitbild der Sorgegemeinsamkeit in § 1626a Abs. 2 BGB sich sowohl an die Eltern selbst wie auch an das Familiengericht wendet, wenn dieses von einem Elternteil zur Entscheidung angerufen worden ist. Das Wirkungsfeld dieses Leitbilds und die daraus folgende Vermutung der Kindeswohldienlichkeit der gemeinsamen Sorge ist aber, wie jüngst der BGH betont hat, begrenzt und an bestimmte enge Voraussetzungen gebunden: Die Kindesmutter hat keine oder keine kindeswohlrelevanten Argumente gegen die Sorgegemeinsamkeit vorgetragen¹⁴ und solche sind – nach pflichtgemäßer, umfassender Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht – auch sonst nicht erkennbar. Andernfalls wird – so der BGH – die diesbezügliche Aufklärung und umfassende Prüfung durch das Familiengericht durch das grundsätzliche Leitbild gemeinsamer Sorgeberechtigung jedoch in keiner Weise eingeschränkt – weder durch Vermutungen, durch Einstufung der gemeinsamen Sorge als so genannter „Regelfall“, der einer Widerlegung bedürfte, noch durch einen erhöhten Beweismaß für mütterliche Gegenargumente.¹⁵

12 Vgl. Staudinger/Coester (2015), § 1671 Rn. 1.

13 BT-Drucks. 17/11048 S. 17, 18; BGH NJW 2016, 2497 Rz. 11; h.M., OLG Stuttgart FamRZ 2015, 674.

14 Dazu Regierungsentwurf zu § 1626a BGB, BT-Drucks. 17/11048 S. 18, 23; Staudinger/Coester (2015), § 1626a Rn. 117 ff.

15 BGH NJW 2016, 2497 Rn. 35.

2. Leitbilder im deutschen Familienrecht

2.1 Geschichtlicher Überblick

Wohl jede Gesellschaft hat Vorstellungen darüber, welchem Menschenbild die nachfolgende Generation entsprechen sollte. Solche Leitbilder sind immer auch ein Spiegel der gesellschaftlichen und politischen Wertordnung.¹⁶ So finden sich schon in der Bibel – recht drastische – Anweisungen über die Aufzucht und Sozialisierung des Nachwuchses.¹⁷ In Deutschland stand traditionell das Leitbild eines loyalen und für Staat und Gesellschaft nützlichen Menschen im Vordergrund. In diesem Sinne forderte das Preußische Allgemeine Landrecht die Heranformung von Kindern zu „brauchbaren Mitgliedern des Staates“.¹⁸ Das BGB in seiner ursprünglichen Fassung von 1900 äußerte sich zwar nicht explizit zum Ziel der elterlichen Erziehung; in den Motiven zu § 1631 a.F., der damaligen Grundnorm zur väterlichen Erziehung, ist aber von der Verpflichtung des Vaters die Rede, „für die körperliche, geistige und insbesondere auch sittliche Ausbildung des Kindes zu sorgen und zur Erreichung dieser Ziele überhaupt die Handlungen des Kindes zu leiten.“¹⁹

In der Formulierung etwas weniger patriarchalisch, aber inhaltlich kaum verändert forderte dann Art. 120 Weimarer Reichsverfassung „die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“. Bei diesen Formulierungen stehen erkennbar nicht die Individualität eines Kindes im Vordergrund, sondern staatliche und gesellschaftliche Konformitätsinteressen.²⁰

Das in diesen konservativen Erziehungsansätzen immerhin aber zumindest latent vorhandene Entwicklungspotenzial zu Gunsten einer Hinwendung zur Persönlichkeit des Kindes konnte sich zur Zeit des Nationalsozialismus naturgemäß nicht entfalten. Hier gab es nur ein Ziel: Die Gleichschaltung des Individuums mit den Interessen von „Volk und Volksgemeinschaft“: „Die gesamte deutsche Jugend ist.... körperlich, geistig und sittlich im Sinne des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und Volksgemeinschaft zu erziehen“.²¹ Das galt nicht nur für die gesellschaftliche/staatliche Erziehung,

16 v.Münch & Kunig/Coester-Waltjen (2012), Art. 6 Rn. 64.

17 z.B. Buch Sirach, 30,1 ff.: „Wer sein Kind lieb hat, behalte es stets unter der Rute, dass er hernach Freude an ihm habe“; ähnlich auch Hebräer 12, 6-29; zum heutigen, evangelischen Erziehungsverständnis s. „Zeitzeichen“, Evangelische Kommentare zur Religion und Gesellschaft ([www.zeitzeichen/Religion-Kirche/2011/Gewalt in der Erziehung](http://www.zeitzeichen/Religion-Kirche/2011/Gewalt-in-der-Erziehung)).

18 Preußisches ALR II 2 § 180; dazu Evers (1979), 16 ff.

19 Mot. IV,750; ZG IV, 389; Staudinger/Engelmann (1899), § 1631 Anmerkung I. 2.

20 Evers (1979), 21 ff.; Wapler (2015), 29, 41; „Der Wohlbegriff orientiert sich an den Interessen des Kindes, diese werden aber nicht auf die Person, d.h. auf die Individualität des Kindes bezogen, sondern bemessen sich daran, wie sich die Gesellschaft gute Erziehung vorstellt...“; es handele sich um eine „kollektivistische Interpretation des Kindeswohlbegriffs“.

21 § 2 Hitler-Jugend-Gesetz 1936 (RGBl I 1936 S. 993.).

sondern auch für die elterliche Erziehung in der Familie, wie Rechtsprechung und Literatur jener Zeit sich zu betonen beeilten.²²

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 wurden zwar alle spezifisch nationalsozialistischen Elemente aus dem deutschen Familienrecht gestrichen, aber kein neues, zukunftsorientiertes Regelungswerk geschaffen – im Grundkonzept fiel das deutsche Familienrecht in der Bundesrepublik Deutschland damit weitgehend auf den Status quo, also das patriarchalische Regelungssystem vor 1933 zurück – und damit auch auf die überkommenen patriarchalischen, erwachsenenorientierten Erziehungsleitbilder. In der DDR hingegen konnten ohne weiteres sozialistische Leitbilder an die Stelle der nationalsozialistischen treten – insbesondere das Leitbild der „sozialistischen Familie“ bzw. der „sozialistischen Persönlichkeit“.²³ Maßstab aller staatlichen Maßnahmen und gerichtlichen Entscheidungen war nicht ein individuelles, persönlichkeitsbezogenes Kindeswohl, sondern waren die gesellschaftlich/politischen Staatsinteressen an der Heranbildung systemkonformer Bürger – eine primär gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der die Eltern nur mitzuwirken hatten. Konflikte zwischen Erziehungsleitbildern gab es auch – nur waren es primär Konflikte zwischen Staat und Eltern, nicht aber zwischen Eltern und Kindern.²⁴

In der Bundesrepublik Deutschland konnten die sich allmählich verändernden Verständnisse von Ehe und Elternschaft erst ab Ende der 50-er Jahre nach und nach auch rechtlich durchsetzen – in der Paarbeziehung weg von rollenspezifischen Stereotypen, im Eltern-Kind-Verhältnis weg von Eltern- und Gesellschaftsinteressen, hin zu den individuellen Bedürfnissen und Interessen des Kindes als eines eigenständigen Rechtssubjekts.²⁵ Mit anderen Worten: Langsam, zögerlich und im Einzelnen stets umstritten setzte ein Wechsel des dominierenden Leitbilds im Kindschaftsrecht ein – an die Stelle der Erziehung zu einem tauglichen Mitglied der Gesellschaft trat die Wahrnehmung des Kindes als selbstständiges Rechtssubjekt, das einen Anspruch hatte auf Entfaltung seiner individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten.

Die ersten Schritte in dieser Richtung wurden noch als „Revolution“ empfunden – insbesondere die Neufassung des § 1626 Abs. 2 BGB durch das Sorgerechtsgesetz 1979: Mit dieser Vorschrift wurde den Eltern erstmalig das Erziehungsziel vorgegeben, das Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen und es in die elterliche Diskussion über anstehende Sorgefragen – gewissermaßen „auf Augenhöhe“ – miteinzubeziehen.

22 AG Wilster, JW 1938, 1264; AG Bremen ZBlJR 27 (1935) 267, 268; vgl. Evers (1979), 29 ff.; Häberle (1981), 81 ff.; weitere ausführliche Nachweise bei Wapler (2015), 51 ff.; Staudinger/ Coester (2015), § 1671 Rn. 169.

23 Wapler (2015), 72; Evers (1979), 31 ff.

24 Zum Ganzen Coester (1986), 30 ff., 189 ff.; Staudinger/ Coester (2016), § 1671 Rn. 169; Wapler (2015), 65 ff. (72 f.: „Kollektivistische Vereinnahmung des unbestimmten Rechtsbegriffs ‚Kindeswohl‘.“).

25 Dazu näher Wapler (2015), 60 ff.

Das war in der Tat ein fundamentaler Perspektiven- oder auch Paradigmenwechsel – aus Sicht konservativer Kritiker allerdings ein „Dammbruch“.²⁶ Das neue Leitbild elterlicher Sorge wurde in der Folgezeit in vielfältiger Weise konkretisiert, aber auch durch andere Leitbilder ergänzt, die die gesellschaftliche Entwicklung und den allgemeinen Wertewandel spiegelten: Etwa das *Leitbild beiderseitiger Elternschaft* von Mutter und Vater, ausgedrückt in § 1626 Abs. 3 S. 1 BGB bezüglich des Kindesumgangs mit beiden Elternteilen, in § 1671 Abs. 1 i.d.F. des KindRG 1998 bezüglich der grundsätzlich fortdauernden Sorgegemeinsamkeit trotz Trennung oder Scheidung der Eltern, oder in § 1626a Abs. 2 S. 1, 2 BGB bezüglich nicht miteinander verheirateter Eltern.

2.2 Funktionen von Erziehungsleitbildern

Wann und warum bedient sich der Gesetzgeber der Regelungsform eines *Erziehungsleitbils*? Hierfür kann es unterschiedliche Gründe geben: Etwa der grundsätzliche Vorrang der elterlichen Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, der es verbietet, die Kindeserziehung rechtlich „durchzunormieren“. Da aber auch die elterliche Kompetenz funktionsgebunden ausgerichtet ist auf die Wahrung und Förderung der Grundrechte des Kindes (Stichwort: „Pflichtrecht“), ist es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, den Eltern Rahmen und Leitlinien vorzugeben, die die aus Art. 1, 2 und 6 Abs. 2 GG folgende Pflichtbindung der elterlichen Sorge einfachgesetzlich konkretisieren. In diesem Sinne formuliert der Verfassungsrechtler Häberle: „Erziehungsziele bilden eine Art kulturelles Glaubensbekenntnis“ des Verfassungsstaats²⁷. Etwas schlichter und konkreter mag als Beispiel für eine Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Pflichtbindung § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB angeführt werden: „Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu verantwortungsbewusstem Handeln.“ Hier werden die allgemeinen, uneingeschränkt auch für Kinder geltenden Grundrechtsgewährleistungen insbesondere der Art. 1 und 2 GG in ihrer Bedeutung für die elterliche Erziehung verdeutlicht und konkretisiert. Ob die Grundrechtskonformität der Regelung in Abs. 2 S. 1 auch für S. 2 dieser Vorschrift bejaht werden kann, ist allerdings umstritten.²⁸ Vielleicht sollte man in der Tat auch noch zwischen Idealbild und Erziehungsleitbild unterscheiden – wenn eine solche Unterscheidung überhaupt möglich sein sollte.²⁹

Neben der Verdeutlichung grundgesetzlich vorgegebener Bindungen und Grenzen elterlicher Erziehungsfreiheit kann der Gesetzgeber aber auch zur normativen Gestal-

26 Palandt/Diederichsen (1980), § 1626 Rn. 5a; Schmitt-Glaeser (1980), 13 ff., 51; befürwortend hingegen u.a. Häberle (1981), 50 ff.; Erichsen (1978), 86; v. Münch & Kunig/Coester-Waltjen (2012), Art. 6 Rn. 64; weitere Nachweise bei Wapler (2015), 159, 259 ff.; Staudinger/Peschel-Gutzeit (2015), § 1626 Rn. 110; Zorn (2015), Rn. 305.

27 Häberle (1981), 15, 56: „erzieherisches, soft law“.

28 dazu noch unten 2.3.

29 Skeptisch insoweit Kostka (2004), 529.

tungsform eines „Leitbilds“ greifen, wenn er die Normadressaten, hier also die Eltern, mit einem verfassungsrechtlich gebotenen, aber tiefgreifenden Paradigmenwechsel in der Kindeserziehung nicht überfallen und möglicherweise überfordern will, sondern auf einen behutsamen, schrittweisen Wechsel der Erziehungspraxis abzielt.³⁰ Als ein Beispiel mag nur kurz der bekannte Leitbildwechsel bezüglich der Sorgerechtszuständigkeit nach Elterntrennung dienen: Dem in den siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts noch stark favorisierten Leitbild der „Hauptbezugsperson“, der das alleinige Sorgerecht zukomme,³¹ hat das KindRG 1998 mit dem grundsätzlichen Fortbestand des gemeinsamen Sorgerechts nach Elterntrennung eine Absage erteilt. Allerdings hat der Gesetzgeber – und zwar bis heute – das neue Leitbild rechtlicher und gelebter gemeinsamer Elternverantwortung trotz Elterntrennung noch mit keinem überzeugenden Gestaltungsinstrumentarium unterfüttern können – weder für ehemals verheiratete wie auch für unverheiratete Eltern.³²

Als weiteres und besonders anschauliches Beispiel mag schließlich noch die Entwicklung dienen, die die Vorschriften zum elterlichen Züchtigungsrecht erfahren haben: Während die ursprüngliche Fassung des BGB 1900 noch dem Vater (als Alleininhaber der elterlichen Gewalt) wie selbstverständlich „angemessene Zuchtmittel“ zugesandt und er hierbei sogar gegebenenfalls vom Vormundschaftsgericht Unterstützung zu erhalten hatte, zog sich der Gesetzgeber des Gleichberechtigungsgesetzes 1957 zunächst auf die vage Aussage zurück: „Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.“ Deutlicher wurde in einem nächsten Schritt die Neufassung durch das Sorgerechtsge- setz 1979, mit der zwar Erziehungsgewalt nicht generell verboten wurde, aber immerhin „entwürdigende Erziehungsmaßnahmen“. Erst mit dem KindRG 1998 gelang dann der Schritt vom bloßen Leitbild gewaltfreier Erziehung zum grundsätzlichen Verbot von Erziehungsgewalt, das dann mit dem „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ im Jahr 2000 seine derzeit gültige Ausgestaltung erfuhr – angereichert durch ein ausdrückliches Kindesrecht „auf gewaltfreie Erziehung“ (§ 1631 Abs. 2 S. 1).

Auch für diese, derzeit letzte Gesetzesfassung wird – obwohl sie der Sache nach wie ein gesetzliches Gewaltverbot erscheint – verbreitet noch von einem „Erziehungsleit-

30 Nach dem Befund von Röthel (2017), 213 verflüchtigen sich nach bedeutenden rechtspolitischen Wechseln die anfänglichen „Fremdheitsgefühle“ in der Bevölkerung „erstaunlich schnell zu Gewohntem und Vertrautem“. Ob dies auch bei so tief verwurzeltem, geradezu die Menschheitsgeschichte begleitendem Verhalten wie dem Gewaltgebrauch gegenüber Kindern gilt, erscheint zweifelhaft, zumal solches Verhalten oft weniger gezielt pädagogischer Natur ist als vielmehr Ausdruck von Ärger, Wut oder Hilflosigkeit.

31 Gestützt auf die vor allem von Goldstein et al. (1974) betonte „Bindungstheorie“, 31 ff.; (1979), 15ff; zum Streit mit dem Gegenmodell der „Systemtheorie“ ausführlich Coester (1986), 35 ff. m.w.N.

32 Ausführlich Kostka (2004), 281 ff. (der von Kostka des Weiteren konstatierte Konflikt zwischen dem Leitbild „gemeinsames Sorgerecht“ und dem Leitbild „gewaltfreier Erziehung“ [298 f.] vermag nicht zu überzeugen – zu hohe Erwartungen in Einzelfällen sind im Rahmen von § 1666 BGB zu korrigieren. Zu nichtehelichen Eltern s. Heiderhoff (2013) 84, 87; Staudinger/Coester (2015), § 1626a Rn. 4.

bild“ gesprochen.³³ Das kann damit gerechtfertigt werden, dass der Gesetzgeber nach wie vor davor zurückgeschreckt ist, das familienrechtliche Gewaltverbot gegenüber Kindern auch strafrechtlich zu sanktionieren – er zielte auch mit der jetzt geltenden Fassung des § 1631 Abs. 2 in erster Linie auf einen Bewusstseinswandel in der Bevölkerung ab.³⁴ Mit dieser Zielsetzung korrespondiert auch die jugendhilferechtliche Pflicht, gewaltgeneigten Eltern Wege zur gewaltfreien Konfliktlösung aufzuzeigen (§ 16 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Die rechtspolitische Strategie „leiten und überzeugen“ statt „befehlen und sanktionieren“ ist im Familien-, speziell dem Kindschaftsrecht in besonderem Maße sachgerecht – die Erziehung von Kindern durch die Eltern wird damit gewissermaßen zum Gegenstand staatlicher Erziehung von Eltern. Die Legitimation zu solchem Vorgehen folgt aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Art. 1 und 2 GG.

2.3 Wirkung und Grenzen rechtlicher Erziehungsleitbilder

Die gesetzgeberische Gestaltungsform des Erziehungsleitbilds hat im bundesdeutschen Kindschaftsrecht in §§ 1626 Abs. 2 und 1631 a BGB ihre ersten Ausprägungen gefunden.³⁵ Als verfassungsrechtlich gebotener und den geänderten gesellschaftlichen Auffassungen entsprechender Perspektivenwechsel von den Eltern zu der von Art. 2 Abs. 1 GG gebotenen Konzentrierung auf die Person und die Bedürfnisse des Kindes erwies sich diese Reform als erfolgreich und richtungsweisend – nicht nur inhaltlich, sondern auch gesetzespolitisch: Die gesetzliche Steuerung elterlicher Erziehungsweisen durch „Leitbilder“ verschiedenster Art und auf unterschiedlichen Ebenen³⁶ entwickelte sich ab den 80-er Jahren des vorigen Jahrhunderts schnell zu einer gängigen Gesetzgebungsvariante. Entsprechend lang ist die Liste der im heutigen Kindschaftsrecht vorfindbaren Leitbilder oder ähnlichen Vorgaben für die elterliche Erziehung. Derartige Erziehungsleitbilder nehmen – von ihrer Wirkung her – eine Mittelstellung ein: Sie erzwingen nichts, enthalten also keine unmittelbare Sanktion³⁷ und kommen deshalb in harmlosem Gewande einher. Sie können und wollen aber elterliches Erziehungsverhalten und – mittelbar – auch familiengerichtliche Entscheidungen „leiten“, d.h. beeinflussen. Damit gewinnen sie tendenziell – über ihren pädagogischen Gehalt hinaus – auch rechtliches Gewicht: Als generelle, vom Gesetzgeber autorisierte Definition kindgerechten Elternverhaltens können und sollen sie einfließen auch in kindschaftsrechtliche Bewertungen elterlichen Verhaltens im Einzelfall – nicht erst bei Prüfung einer bestehenden Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB oder – in dessen Vorfeld – gemäß § 157 FamFG, sondern auch schon dann, wenn das Familiengericht Sorgerechtsentscheidungen zwischen den Eltern zu treffen hat – insbesondere gemäß § 1671 Abs. 1

33 Staudinger/Salgo (2015), § 1631 Rn. 68.

34 BT-Drucks. 14/1247 S. 6 ff.; Staudinger/Salgo (2015), § 1631 Rn. 76.

35 Oben 1.1.

36 Wapler (2015), 274.

37 Staudinger/Peschel-Gutzeit (2015), § 1626 Rn. 125 m.w.N.

oder 2, aber auch 1626a Abs. 1 Nr. 3 mit Abs. 2 BGB. Diese Leitbilder sind auch schon im Vorfeld familiengerichtlicher Prüfungen bei Entscheidungen der Jugendhilfeorgane über zu erbringende Hilfen oder bei Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a SGB VIII zu beachten.

Damit wird deutlich, dass rechtliche Erziehungsleitbilder auch ohne unmittelbare Sanktionsbewehrung als eine staatliche Steuerung elterlichen Erziehungsverhaltens eingestuft werden müssen, die sich vor der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Eltern und Staat gemäß Art. 6 Abs. 2 GG zu rechtfertigen haben.³⁸ Im Lichte dieser Erkenntnis ist verständlich, dass die gesetzliche Verhaltenssteuerung durch Leitbilder auch auf grundsätzliche Bedenken gestoßen ist. Es wird befürchtet, dass das staatliche Recht so gewissermaßen auf „schleichendem Wege“ die verfassungsrechtlich gewährleistete Elternautonomie immer mehr einengt oder sogar verletzt.³⁹ Ihm könne jedoch oberhalb der Gefährdungsgrenze „nur eine anbietende und aufklärerische Rolle im Hinblick auf die Eltern“ zukommen.⁴⁰ Mit gleicher Tendenz wurde schon in der älteren verfassungsrechtlichen Literatur verbreitet die Auffassung vertreten, das Grundgesetz sehe – von der Garantie der Menschenwürde in Art. 1 GG abgesehen – kein „Leitbild für die Eltern-Kind-Beziehung“ vor.⁴¹

Auf diese Problematik kann es keine allgemeingültige Antwort geben. Nachdrücklich zu betonen ist allerdings, dass der elterliche Erziehungsprimat gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG seine Grenze nicht erst und nur bei Verletzungen der „Menschenwürde“ des Kindes findet. Das GG enthält in Art. 1 ff. noch weitere Gewährleistungen für das Kind, die das BVerfG in dem verfassungsrechtlichen Erziehungsziel zusammengefasst hat, das Kind habe ein Recht auf Entwicklung „zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und sozialfähigen Person“.⁴² Soweit sich Leitbilder darauf beschränken, diese verfassungsrechtliche Pflichtbindung der elterlichen Sorge und die Grundrechte des Kindes für einen bestimmten Bereich zu konkretisieren und zu betonen (wie etwa bei der gewaltfreien Erziehung, § 1631 Abs. 2 BGB), können sie als solche mit der – gemäß Art. 6 Abs. 2 GG ja durchaus begrenzten – Elternautonomie jedenfalls nicht in Konflikt geraten.⁴³ In diesem Lichte halte ich auch die kritisierten §§ 1631 S. 1 BGB (betrifft die Berufswahl des Kindes) und 1626 Abs. 2 S. 1 BGB (Rücksicht auf wachsende Selbstverantwortung des Kindes) für verfassungsrechtlich unproblematisch – für kindesorientierte Eltern handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, für andere Eltern um (hoffentlich hilfreiche) Hinweise, für deren rechtliche Legitimation aber durchaus auch noch auf die Grundrechte des Kindes verwiesen werden kann.⁴⁴ Dass

38 Staudinger/Peschel-Gutzeit (2015), § 1626 Rn. 125 Palandt/Götz (2016), § 1626 Rn. 25; Erman/Döll (2017), § 1626 Rn. 25.

39 Grundlegende Erörterung bei Wapler (2015), 256 ff. m.w.N.

40 Ostholt (2016), 682.

41 v. Mangoldt et al. (1999), Art. 1 Rn. 224. Andere wollen auch in Art. 1 GG kein Erziehungsziel sehen, s. Gernhuber (1973), 233; Ossenbühl (1981), 59.

42 BVerfGE 128, 32; BVerfGE 115, 118.

43 BVerfG FamRZ 1968, 578 Rn. 57 ff.

44 Zu beanstanden ist allenfalls – in sprachlicher Hinsicht – der „militärische Imperativ“ („die Kompanie tritt und 12 Uhr an“ / „die Eltern berücksichtigen die Fähigkeit ... des Kindes“).

die beispielhaft genannten Vorschriften unter Umständen – bei schwer wiegenden Konflikten – auch die Grundlage für (i.d.R. niedrigschwellige) familiengerichtliche Maßnahmen werden können, kann eigentlich nur der kritisieren, der das genannte übergreifende, verfassungsrechtliche Erziehungsleitbild nicht zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen gemacht hat.⁴⁵ Leitbildverletzung als solche zieht nicht automatisch staatliche Intervention nach sich. Ob eine leitbildwidrige elterliche Handlung, wie etwa eine Ohrfeige, gerichtliche Schutzmaßnahmen gemäß § 1666 BGB auslöst, hängt davon ab, ob eine *Gefährdung* des Kindeswohls im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorliegt. Eine solche Gefährdung kann aber nur das Ergebnis einer Gesamtwürdigung der familiären Situation sein.

Dem Grundsatz nach gilt das gleiche, wenn und soweit schon auf vorgelagerter Ebene (im Beispielsfall der Ohrfeige) Kontrolle und Einwirkung der staatlichen Organe rechtlich eröffnet ist – wie bei der Gefährdungserörterung zwischen Gericht und den Eltern gemäß § 157 FamFG oder – noch früher – durch das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Ein gesetzliches Leitbild, wie das der gewaltfreien Erziehung, verleiht in der Gefährdungserörterung mit den Eltern der – aus Tätersicht vielleicht nur – subjektiven Erziehungsauffassung des Richters oder Jugendamtsmitarbeiters objektiv-rechtliches Gewicht – und damit auch den erforderlichen Nachdruck, der zur Verhaltensänderung der Eltern notwendig sein mag. Vor *Eingriffen* in die elterliche Autonomie muss aber auch hier zusätzlich eine konkrete Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

Ich habe bisher versucht zu zeigen, dass gesetzliche Erziehungsleitbilder weder generell noch in den konkreten Beispielen der §§ 1626 Abs. 2 S. 1 oder 1631 S. 1 die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt bezüglich der Grundrechte des Kindes überschreiten. Gibt es auch Gegenbeispiele, wonach der Gesetzgeber zu weit gegangen ist und sich in den elterlichen Erziehungs-vorrang unzulässig eingemischt hat? Meines Erachtens können zur Beantwortung dieser Frage erneut die bereits genannten §§ 1626 Abs. 2 BGB und 1631a BGB herangezogen werden – allerdings die bisher nicht angesprochenen Sätze 2 beider Bestimmungen:

Nachdem § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB zunächst angeordnet hat, dass die Eltern auf die wachsende Fähigkeit des Kindes zu selbstständigem und verantwortungsbewussten Handeln Rücksicht zu nehmen haben, fährt S. 2 fort: „*Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.*“ Und § 1631 S. 2 fügt hinsichtlich der elterlichen Berufswahl für das Kind hinzu: „*Bestehen Zweifel, so soll der Rat eines Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden.*“ Man fragt sich unwillkürlich, ob hier nicht ein pädagogischer, auf die Eltern zielernder Impetus den Gesetzgeber angetrieben hat – der Gesetzgeber also, mit anderen Worten, zu weit gegangen ist.⁴⁶ Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass beide Vorschriften thematisch heranwachsende, insbe-

45 Staudinger/Peschel-Gutzeit (2015), § 1626 Rn. 113 ff. m.w.N.

46 Tendenziell in diesem Sinne Ostholt (2016), 118 ff. (mit nicht nachvollziehbarer Unterscheidung zwischen [freier] „Erziehung“ durch die Eltern und (staatlich steuerbarer) „Pflege“).

sondere bei der Berufswahl oft kurz vor der Erreichung der Volljährigkeit stehende Jugendliche betreffen. Nimmt man den pädagogischen, aber auch auf die elterliche Sorge bezogenen Gedanken einer mit wachsendem Kindesalter „sukzessiven Verflüchtigung“ elterlicher Leitungsmacht hinzu, die am 18. Geburtstag dann gänzlich ihr Ende findet,⁴⁷ dann wird deutlich, dass es in beiden Vorschriften in erster Linie um die kommunikative Einbeziehung der jungen Menschen in sie nachhaltig betreffende Fragen und damit ihre Ernsthaltung als eigenständige und hauptbetroffene Personen geht – eine elterliche Haltung, die letztlich doch wieder auf die grundgesetzlichen Vorgaben für die Erziehung junger Menschen zurückgeführt werden kann. Ob eine Missachtung dieser gesetzlichen Vorgaben kinderschutzrechtliche Maßnahmen staatlicher Organe auslöst, ist eine andere, durch diese Leitbilder noch nicht beantwortete Frage.

Gesetzliche Erziehungsleitbilder wie in §§ 1626 Abs. 2 S. 2 oder 1631a S. 2 BGB sind sicherlich nicht unverzichtbar. Als zusammenfassender Zwischenbefund lässt sich aber feststellen, dass der heutige Gesetzgeber sich zwar zunehmend

„eingemischt“ hat in die elterliche Erziehung, aber die verfassungsrechtliche Demarkationslinie zwischen Elternautonomie und staatlicher Wächterverantwortung noch nicht überschritten hat. Die entscheidenden Grenzlinien werden nicht hier, sondern in der Anwendung kinderschutzrechtlicher Vorschriften zu konkretisieren sein.

3. Konflikte von Erziehungsleitbildern untereinander

3.1 Überblick

Rechtliche Erziehungsleitbilder werden – unterhalb der verfassungsrechtlichen Grundsatznormen in Art. 1 oder 2 GG – vom Gesetzgeber oder der Rechtsprechung zu konkreten Einzelfragen formuliert – etwa negativ hinsichtlich der Gewaltanwendung bei der Sorgeausübung (§ 1631a Abs. 2 BGB), positiv durch das auf Kommunikation und Verständnis statt auf Folgsamkeit des Kindes ziellende Leitbild des § 1626 Abs. 2 BGB.⁴⁸ Mangels einer übergreifenden Koordination einzelner Erziehungsleitbilder, aber auch angesichts des Umstands, dass konkrete Leitbilder oft nur einen Einzelaspekt der elterlichen Gesamtverantwortung betreffen, kann es durchaus vorkommen, dass einzelne Erziehungsleitbilder nicht aufeinander abgestimmt sind oder miteinander sogar Konflikt geraten. Dabei handelt es sich um systeminterne Konflikte, die nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip „praktischer Konkordanz“ zu lösen sind – also durch bestmögliche Optimierung *beider* Leitbilder.⁴⁹

Konflikte können sich aber auch – und in besonders problematischer Gestalt – daraus ergeben, dass unterschiedliche Wertesysteme innerhalb der Gesellschaft existieren und gelebt werden, die von der herrschenden, am Menschen- und Wertebild der Verfassung ausgerichteten Kindererziehung abweichen – die also von anderen Leitbildern

47 Dazu Gernhuber (1962).

48 Vgl. Staudinger/Peschel-Gutzeit (2015), § 1626 Rn. 110; Beitzke (1979), 13.

49 Zu diesem Konzept Hesse (1995), 72.

bestimmt sind als diejenigen, die im deutschen Familienrecht in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben anerkannt sind. Abweichende Wertewelten in der Erziehung hat es immer gegeben, sie wurden aber bislang als Minderheits- oder Außenseiterproblematik behandelt. Mit den Flüchtlingswellen vor allem aus der islamischen Welt, die wir seit kurzem erleben, haben sich nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Problemfelder aufgetan. Zwei Problemfelder möchte ich im Folgenden exemplarisch herausgreifen: zunächst das – gewissermaßen als Außenseiterproblem zu bezeichnende – so genannte „homeschooling“, dann die Kinder- bzw. Jugendlichenerziehung in Migrantenfamilien in Deutschland, soweit sie nach abweichenden Familien- und Erziehungsvorstellungen im Herkunftsland erfolgt.

3.2 Homeschooling

Nach Art. 7 GG steht die Schulerziehung als eigenständige, komplementäre und gleichrangige Ausbildungsinstitution neben der elterlichen Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG – ausgestaltet als öffentlich-rechtliche Schulpflicht.⁵⁰ Beim so genannten Homeschooling verweigern Eltern jedoch den Besuch öffentlicher oder öffentlich anerkannter Schulen durch ihre Kinder mit Verweis darauf, dass sie ihren Kindern das notwendige Wissen durch Hausunterricht selbst beibringen wollen. Daneben gibt es offenbar auch noch die so genannten „Freilerner“: Auch hier bleiben die Kinder zu Hause, erhalten dort aber keinen strukturierten Unterricht, sondern entscheiden selbst, was und wann sie lernen wollen; die Eltern lehnen auch staatliche Kontrollprüfungen jeglicher Art ab.⁵¹ Im Folgenden soll allerdings nur auf das Homeschooling näher eingegangen werden.

Die Gründe, warum Eltern die Schulpflicht ihrer Kinder nicht akzeptieren, können unterschiedlicher Art sein: Eigene Bildungsferne, krankhafte Depressionen, mangelnde Kontrolle oder Durchsetzungskraft bei Schulverweigerung des Kindes selbst. Diese Fälle sollen hier nicht thematisiert werden – in ihnen steht hinter dem elterlichen Verhalten kein eigenes Erziehungsleitbild der Eltern, sondern nur schlichtes Versagen in der elterlichen Verantwortung.⁵²

Nicht selten steht aber auch, insbesondere bei Angehörigen von Sekten oder bei „Aussteigern“ aus der Zivilgesellschaft, die Fernhaltung des Kindes vor „weltlichen“ Auffassungen und Lebensweisen im Vordergrund.⁵³ Welche rechtlichen Erziehungs-

- 50 Zu deren Grundlagen und Rechtfertigung BVerfG FamRZ 2015, 27 ff.; v.Münch & Kunig/Boysen (2012), Art. 7, Rn. 1 bis 37 (Allgemeine Grundlagen), Rn. 38 bis 40 (öffentliche Schulpflicht); Onstein (2015), m.w.N.
- 51 Vgl. Bericht in Süddeutsche Zeitung vom 29.5. 2017, 14 (Artikel: „Wie Ihr wollt“, Autor: Roodzari).
- 52 Zu dieser Problematik ausführlich Arbeitskreis 14 des 16. DFGT (2006), 136 f. sowie Empfehlungen des Vorstands, 174; s.a. § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB in der Fassung des KiWoMAG 2008 (dazu auch Staudinger/Coester (2015), § 1666 BGB Rn. 222).
- 53 Vgl. BVerfG FamRZ 2015, 27 Rn. 31: Die Eltern berufen sich auf „fest gefügte und unumstößliche Glaubens- und Gewissensgründe“; BayObLGZ 1983, 231, 238 f. („alternative“ Aussteigerfamilie im bayerischen Hinterland).

leitbilder geraten hier in Konflikt miteinander, wenn über mögliche Maßnahmen staatlicher Organe nachgedacht wird?

Aus *staatlicher Sicht* steht hier das bereits erwähnte, aus Art. 1, 2 und 6 GG abgeleitete Ziel in Frage, das Kind „zu einer selbstständigen [oder „selbstbestimmten“], eigenverantwortlichen und sozialfähigen Person“ heranzuziehen.⁵⁴ Dies setzt Kenntnisse, Erfahrungen und Kontakte mit der außerfamiliären Welt voraus. Die *Eltern* können demgegenüber auf die Feststellung des BVerfG verweisen, wonach sie – bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung – grundsätzlich frei sind, das familiäre Erziehungsziel und die Wege zu seiner Erreichung festzulegen. Sie wollen an die Stelle des staatlichen Erziehungsziels, das auf Wertoffenheit und Wertpluralismus gerichtet ist, ihr eigenes religiöses oder weltanschauliches, aber jedenfalls inhaltlich vorstrukturiertes Erziehungsziel setzen – an die Stelle von Weltoffenheit sollen ein geschlossenes Wertsystem und Wertgebundenheit treten.

Eine *Kindeswohlgefährdung* ist – wie sich aus der Gerichtspraxis zu Homeschooling-Fällen belegen lässt – mit einer Verweigerung des Schulbesuchs in diesen Fällen nicht automatisch verbunden – nicht einmal schlechtes Abschneiden bei späteren Prüfungen.⁵⁵ Dennoch hält man in Deutschland an der grundsätzlichen Zweisprudigkeit der Kindererziehung durch Elternhaus wie auch Schule fest. Diese Zweisprudigkeit wird gelockert, aber nicht aufgegeben durch die kontrollierte Zulassung von privaten Schulen gem. Art. 7 Abs. 4, 5 GG, die jedoch in den Lehrzielen und der fachlichen Qualifikation der Lehrer „nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen“ dürfen.

Das Nebeneinander von elterlicher und schulischer Erziehung wird im deutschen Recht nicht als Konkurrenzverhältnis, sondern als Komplementärverhältnis verstanden; die Schulerziehung soll sicherstellen, dass für das Menschenbild des Grundgesetzes unverzichtbare soziale Tugenden gelernt und eingeübt werden. Dabei geht es im Wesentlichen um folgendes:⁵⁶

- Soziale Erfahrung mit und Selbstbehauptung in größeren Gemeinschaften mit Gleichaltrigen;
- keine Abschottung in religiös oder weltanschaulich motivierte „Parallelgesellschaften“, sondern über das Elternhaus hinausgehende Erfahrungen und Informationen;⁵⁷
- Gewöhnung an ein breites Meinungsspektrum und Toleranz gegenüber abweichen den Meinungen;

54 S. oben Fn. 40.

55 Vgl. BVerfG FamRZ 2015, 27, 30 (Rn. 25: Einige der vom Schulbesuch ferngehaltenen Kinder haben dennoch gute bis sehr gute Abschlüsse erlangt); OLG Dresden FamRZ 2015, 676, 677 r. Sp.

56 Vgl. zum ganzen auch Staudinger/Coester (2016), § 1666 Rn. 137.

57 BVerfG FamRZ 2006, 1094 f.; BVerwG NVwZ 2010, 525 ff.; OLG Frankfurt/M. BeckRS 2013, 16988; OLG Frankfurt/M. FamRZ 2014, 1857, 1858; OLG Köln ZKJ 2013, 175, 176; Vgl. Salgo (2015); aus der Praxis Miller (2017).

- schließlich, aber nicht zuletzt die Erlangung eines formellen Bildungsabschlusses als Basis für Beruf oder spätere Weiterbildung.⁵⁸

Der in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG garantierte Primat der elterlichen Erziehung findet also seine Grenze nicht erst bei Gefährdungen des Kindeswohls, sondern muss sich schon im Ausgangspunkt mit dem gleichrangigen, komplementären Erziehungsanspruch des Staates arrangieren.⁵⁹

Einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dieser erheblichen Beschränkung des grundsätzlichen elterlichen Erziehungsvorrangs gemäß Art. 6 Abs. 2 GG bedarf es nicht, weil der Verfassungsgeber selbst die staatlich-schulische Erziehung in Art. 7 Abs. 1 GG als komplementären, gleichgeordneten Erziehungsansatz zur Seite gestellt hat.⁶⁰ Auch die strafrechtliche Bewehrung der staatlichen Schulpflicht in einigen Bundesländern hält deshalb nach Auffassung des BVerfG der verfassungsgerichtlichen Kontrolle stand.⁶¹ Bei Konflikten elterlicher und staatlicher Erziehungsansätze sind beide Seiten (Staat wie Eltern) zunächst aufgerufen, die Position der jeweils anderen Seite zu respektieren und einen Ausgleich zu suchen. Soweit dies im Einzelfall nicht gelingt, muss jede Seite die konkurrierende, einem anderen Leitbild folgende Erziehung der anderen Seite grundsätzlich hinnehmen.

Schulblockade durch die Eltern vereitelt aber die dem staatlichen Erziehungsziel verpflichtete Einwirkung der Schule auf das Kind und gefährdet damit die Erreichung dieses Ziels, so dass kinderschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 1666 BGB in der Regel gerechtfertigt sind – entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit⁶² zunächst durch eine Gefährdungsgerörterung mit den Eltern gemäß § 157 FamFG. Auf nächster Stufe ist an ein ausdrückliches Gebot zur Einhaltung der Schulpflicht gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB zu denken, an Geldstrafen,⁶³ letztlich aber auch an die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft zur Durchsetzung der Schulpflicht⁶⁴ bis hin zu – nach einigen Landesrechten eröffneten – strafrechtlichen Konsequenzen⁶⁵ oder einer Herausnahme des Kindes aus der Familie.

Der alle staatlichen Maßnahmen beherrschende Grundsatz der Erforderlichkeit wird allerdings begrenzt durch das diesem Grundsatz immanente *Verhältnismäßigkeitsprinzip*. So mögen landesrechtlich ermöglichte strafrechtliche Sanktionen im Lichte dieses

58 BayObLGZ 1983, 231, 237; vgl. BGH FamRZ 2008, 45, 47 Rn. 14.

59 BVerfGE 47, 46, 72; BVerwG vom 8.5.2008 – 6 B 65/07 – Rn. 4; Sachs/Schmitt-Kammmer (2009), Art. 7 Rn. 22 ff.; v.Münch & Kunig/Boysen (2012), Art. 7 Rn. 41. Zur Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 GG; vgl. BVerwGE 17, 236, 240; Evers (1979).

60 BVerfG FamRZ 1986, 1079; FamRZ 2015, 27, 29 m.w.N.; NJW 1978, 807 (betreffend Sexualkundeunterricht).

61 BVerfG FamRZ 2006, 1094; FamRZ 2015, 27, 29.

62 Dazu im Rahmen des § 1666 Staudinger/Coester (2015), Rn. 217.

63 Vgl. BVerfG FamRZ 2015, 27 f.

64 Arbeitskreis 4 des 16. DFGT (2006), 137.

65 Vgl. BVerfG FamRZ 2015, 27, 28 zu § 182 Abs. 1 Hess. SchulG; BVerfG FamRZ 2006, 1094 ff.

Prinzips noch erforderlich erscheinen,⁶⁶ sind aber in ihrer Wirkung zweifelhaft⁶⁷ und können – insgesamt – dem Kind letztlich mehr schaden als nutzen. Dies gilt insbesondere für die Trennung der Kinder von ihren – den Schulbesuch beharrlich ablehnenden – Eltern: Während sich einige Gerichte zur Herausnahme der Kinder aus der Familie gezwungen sahen, haben andere Gerichte dies als unverhältnismäßig abgelehnt.⁶⁸

Was ist das Ergebnis dieses Befundes? Elterliche und schulische Erziehung sind im deutschen Verfassungsrecht als komplementäre Erziehungsansätze nebeneinander gestellt und aufeinander abgestimmt. Der eigenständige Erziehungsanspruch des Staates sichert die Erziehung und Einübung junger Menschen in Verhaltens- und Einstellungsweisen, die in einer freiheitlichen Demokratie unverzichtbar sind; sie sichern auch die Vermittlung der für das spätere selbständige Leben des heranwachsenden Jugendlichen in der Gesellschaft notwendigen Kenntnisse und sozialen Fähigkeiten. Ein Homeschooling-System kann dies nicht gewährleisten – auch jährliche Lernkontrollen wie z.B. in Österreich können nur den kognitiven Lernstoff überprüfen, nicht aber die weit darüber hinausgehenden sozialen Erfahrungen im Schulleben und die Einübung der Kinder in das eigenständige Leben in der späteren Erwachsenenwelt. Dazu gehören auch negative Erfahrungen, etwa der Umgang mit dem Fehlverhalten Anderer und mit sozialen Konflikten. Ohne solche Erfahrungen ins Erwachsenenleben zu treten, entspräche nicht dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Erziehungsziel.⁶⁹ Gäbe es die obligatorische Schulerziehung nicht, müsste der Staat zur Sicherung der Kindesgrundrechte aus Art. 1 ff. GG die familiäre Erziehung tiefergreifend regulieren und kontrollieren. Die Schulpflicht ermöglicht und sichert also im Grundansatz die weitgehende Freiheit elterlicher Erziehungsautonomie im Familienbereich.

Stehen im Einzelfall jedoch Schulpflicht und elterliches Erziehungskonzept in Form eines Homeschooling in unversöhnlichem Gegensatz, so rechtfertigt allerdings der gute Zweck der Schulpflicht meines Erachtens nicht die Zwangsmassnahme einer Familientrennung gemäß § 1666 BGB: Das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ist – genauso wie das Elternrecht – aus den Kindesgrundrechten begründet und ihnen verpflichtet, und ein Austausch Elternhaus gegen Heim und Schule ist – in Ermangelung zusätzlicher schwerwiegender Gesichtspunkte – aus dem Wohl des Kindes kaum begründbar.

66 BVerfG FamRZ 2015, 27 Rn. 10 ff.

67 Salgo (2015).

68 OLG Hamm FamRZ 2014, 398 f.; OLG Frankfurt/M. FamRZ 2014, 1857, 1858 f.; zur Diskussion auch Staudinger/Coester (2016), § 1666 Rn. 217.

69 Vgl. Salgo (2015).

3.3 Erziehungskonflikte in Migrantenfamilien

3.3.1 Problemstellung

Erziehungskonflikte zwischen heranwachsenden Kindern und ihren Eltern in Migrantenfamilien sind kein neues Phänomen im Zusammenhang mit der aktuellen Migrationswelle in Deutschland – diese wird nur mittelfristig zu einem (allerdings nicht unerheblichen) Anstieg solcher Konflikte führen. Rechnet man die Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit und die inzwischen eingebürgerten zusammen, werden diese wohl über 15 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland ausmachen.⁷⁰

Die in allen Familien bekannten Adoleszenzkonflikte ergeben sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen natürlichem Emanzipationsstreben Heranwachsender und dem elterlichen Bestreben, noch eine gewisse Kontrolle über die Entwicklung, Aktivitäten und Kontakte des oder der Jugendlichen zu behalten.⁷¹ Diese Konflikte können ein wesentlich dramatischeres Ausmaß erlangen, wenn die Eltern versuchen, die im Herkunftsland herrschenden Erziehungsstandards auch in Deutschland durchzusetzen – in Kontrast zu Erziehungspraxis der Umwelt. Dies betrifft bekanntlich vor allem heranwachsende Mädchen in islamischen Familien. Während in Deutschland für Mädchen und Jungen gleichermaßen das verfassungsrechtlich untermauerte rechtliche Erziehungsleitbild des selbstbestimmungs- und sozialfähigen Staatsbürgers herrscht, gilt in vielen (nicht in allen) islamischen Gesellschaften, insbesondere außerhalb der Großstädte, für Mädchen ein anderes Leitbild: Geprägt von einer auf Familie und Haushalt beschränkten sozialen Rolle und – insbesondere ab Pubertät – einer weitgehenden Beschränkung des sozialen Kontakts außerhalb der Familie, insbesondere des Umgangs mit jungen Männern. Während dieses überkommene Leitbild in größeren Städten und mit höherem Bildungsstand der Eltern weitgehend einem liberaleren Erziehungsverhalten gewichen ist, begegnet es doch nicht nur vereinzelt vor allem in ländlichen Bereichen des Herkunftslandes. Die „Unberührtheit“ des heranwachsenden Mädchens bis zur Heirat wird dort als Teil der Familienehre angesehen, dementsprechend von den männlichen Familienmitgliedern streng überwacht und – bei Verstößen – sanktionierte (auch mit körperlicher Züchtigung, in Extremfällen bis hin zum „Ehrenmord“ oder zumindest dessen Androhung). Ein solches Erziehungsleitbild ist in islamischen Staaten in der Regel nicht Bestandteil des staatlichen Rechts, sondern wird aus kulturell-religiösen Vorgaben abgeleitet, die jedoch – entsprechend dem islamischen Verständnis – dem staatlichen Recht gegenüber vorrangig sind. Heranwachsende Töchter werden in konservativen Familien streng nach diesem Leitbild erzogen, kommen im Rahmen der Schulerziehung in Deutschland aber auch mit dem Menschenbild des Grundgesetzes, den darauf aufbauenden Erziehungsgrundsätzen wie auch dem alltäglichen Umgang mit anderen Jugendlichen beiderlei Geschlechts in Berührung. Konflikte mit den Eltern und mit dem in Deutschland verfassungsrechtlich vorgegebenen Erzie-

70 Vgl. Statistisches Bundesamt (2015), 26, 40, 42; weitere Daten bei Menne (2016).

71 Dazu Staudinger/Coester (2015), § 1666 Rn. 151 ff.

hungsleitbild sind damit vorprogrammiert. Wie ist mit diesen Konflikten umzugehen, wenn Jugendämter oder Familiengerichte in Deutschland damit befasst werden?

3.3.2 Kollisionsrechtliche Ausgangslage

Zunächst stellt sich die Frage, welches Recht für kindesschutzrechtliche Maßnahmen bei Migrationsfamilien anwendbar ist. Diese Frage ist allerdings schnell beantwortet: Gerichtliche Zuständigkeit wie auch anwendbares Sachrecht bestimmen sich gemäß Art. 5 und 15 KSÜ nach dem *gewöhnlichen Aufenthalt des Jugendlichen* – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern und/oder des Kindes. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff des „Kinderschutzes“ im Sinne dieses Übereinkommens sehr weit gefasst ist: Neben dem Kinderschutz in engem Sinne, etwa zur Abwehr von Kindesgefährdungen, gehören dazu auch alle sorgerechtlichen Regelungen anderer Art, wie etwa Sorgerechtsentscheidungen zwischen den Eltern gemäß § 1671 oder § 1628 BGB oder Umgangsregelungen gemäß § 1684 BGB (Art. 1 i.V.m. Art. 3 KSÜ).

Für in Deutschland lebende Familien ist für die hier angesprochenen Eltern-Kind-Konflikte also deutsches Familienrecht maßgeblich. Es kann deshalb im Grundsatz dahinstehen, ob die von den Eltern für verbindlich erachteten Erziehungsgrundsätze im Heimatland gesetzlich festgelegt oder als religiöses Gebot Leitbild für die elterliche Erziehung sind.

3.3.3 Deutsches Kinderschutzrecht und Auslandsbezug

3.3.3.1 Rechtlicher Ausgangspunkt

Die beherrschende Vorschrift des deutschen Kinderschutzrechts, § 1666 Abs. 1 BGB, konkretisiert die in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG angesprochene Wächterfunktion des Staates über die elterliche Erziehung nur in ihren Grundzügen: Vorgegeben werden das Schutzzug („das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes“), die Eingriffsenschwelle (Gefährdung des Kindeswohls) sowie Zielrichtung und Ausmaß von gerichtlichen Schutzmaßnahmen („die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“). Als Generalklausel stellt § 1666 BGB die (inhaltlich offen gelassene) Einzelfallgerechtigkeit in den Vordergrund und lenkt das richterliche Augenmerk maßgeblich, ohne einschränkende Vorgaben, auf die konkreten Umstände des individuellen Falles, insbesondere auch auf die konkreten Lebensumstände der Familie. Dazu gehören auch, wie selbstverständlich, die Herkunft und die Prägung der Familie aus einem fremden Rechts- und Kulturreis – nur eben nicht als rechtlich bindende Vorgaben, sondern als tatsächliche Umstände, die bei der Beurteilung der familiären Situation im Lichte der Vorgaben des § 1666 Abs. 1 von Bedeutung sein können – etwa die häufig stärkere Einbindung des Einzelnen in den Familienverband und eine daraus folgende Angewiesenheit auf das familiäre Netz.⁷² Mit anderen Worten: Das Kinderschutzrecht des Her-

72 Coester (2009), 552.

kunftslandes steht nicht – gewissermaßen auf Augenhöhe – dem deutschen Kinderschaftsrecht gegenüber, vielmehr reihen sich fremdes Recht, Kultur und Religion ohne weiteres in die „besonderen Umstände des Einzelfalls“ ein, die zu beachten § 1666 Abs. 1 BGB dem Familiengericht vorgibt.

3.3.3.2 Staatliche Intervention im Einzelfall

Das abweichende Familien- und insbesondere Frauenbild kann, was die Erziehung von heranwachsenden Mädchen betrifft, zu erheblichen Konflikten mit in Deutschland herrschenden Erziehungsgrundsätzen und Vorstellungen führen. Im Einzelnen können aus der Rechtspraxis insbesondere folgende Konfliktfelder identifiziert werden:

- Heranwachsende Mädchen werden durch verstärkte Einbindung in die Haus- und Familienarbeit vom – eigentlich angestrebten – Erwerb höherer Bildung, in Einzelfällen sogar von der Schulpflicht abgehalten.⁷³
- Soziale Kontakte nach außen werden unterbunden oder nur in Anwesenheit kontrollierender Familienmitglieder erlaubt, der kindliche Alltag wird strikt reglementiert.⁷⁴
- Bei Verstößen gegen die familiären Verhaltensregeln drohen strenge Strafen oder gar Misshandlungen.⁷⁵
- Schließlich kann im Einzelfall, bei Zuspitzung der Konflikte, auch die zwangsweise Rückführung in das Heimatland und dortige Zwangsverheiratung drohen.⁷⁶

Verfolgt nur einer der beiden Elternteile ein solches restriktives Erziehungskonzept und ist bei der Trennung gemäß § 1671 Abs. 1 BGB eine Sorgerechtsentscheidung zu treffen, so kann in der richterlichen Abwägung zwischen den Eltern gemäß S. 2 Nr. 2 dieser Vorschrift den maßgeblichen deutschen Erziehungsvorstellungen Rechnung getragen werden, ohne dass es eines Eingriffs in die elterliche Sorge gemäß § 1666 BGB bedürfte.⁷⁷

73 Vgl. OLG Stuttgart DAVorm 2000, 1144; OLG Köln FamRZ 2001, 1087; Wapler (2015), 217, 555; Raack (2007); Coester (2009), 552; Miller (2017), 503 f.

74 BayObLG FamRZ 1993, 229; KG FamRZ 1985, 97; AG Ingolstadt IPRax 1992, 326; Staudinger/Coester (2015), § 1666 Rn. 137, 142, 144, 165.

75 OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258 (Einsperren in einer Truhe); OLG Köln FamRZ 2001, 1087, 1088; LG Berlin ZKJ 2006, 103; AG Korbach FamRZ 2003, 1497; Uslucan (2012), 76 ff.; Uslucan (2011); vgl. auch Salzgeber (2015), Rn. 1207, 1212; Rohe/Jaraba (2015) 151 ff.; Miller (2017.).

76 KG FamRZ 1985, 97, 98; BayObLG FamRZ 1997, 954; AG Korbach FamRZ 2003, 1496; vgl. Motzer et al. (2012), Rn. 65, 67. Alternativ ist solche Zwangsverheiratung auch in Deutschland – nach islamischem Ritus – denkbar: Die Ehe ist dann nach deutschem Recht zwar nicht gültig, wird aber im muslimisch geprägten sozialen Umfeld als gültige Ehe behandelt (dazu jetzt § 11 Abs. 2 PStG i.d.F. des „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderhehen“ vom 17.7.2017, Art. 3 Ziff. 2: Verbot solcher Eheschließungen und Sanktion als Ordnungswidrigkeit für alle teilnehmenden Erwachsenen).

77 Vgl. OLG Frankfurt/M. FamRZ 1999, 182; Götz (2017), 261 ff.

Hat der Eltern-Kind-Konflikt ein Ausmaß erreicht, das eine Gefährdung des Wohls der Tochter befürchten lässt, so werden aufgrund der familiären Situation in besonderem Maße Versuche geboten sein, durch Vermittlung neutraler Instanzen doch noch zu einer Verständigung und zu einem Kompromiss zwischen Eltern und Tochter zu gelangen. Das gilt sowohl für das mit dem Konflikt zunächst befasste Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII wie auch für das Familiengericht im Rahmen einer Gefährdungsberörterung gemäß § 157 FamFG. Auch ein Ausbau der vor allem im englischsprachigen Ausland praktizierten „Eltern-Jugend-Mediation“⁷⁸ könnte hilfreich sein, hier einer Konfliktescalation entgegenzuwirken. Die anzustrebende einvernehmliche, vom Jugendamt oder Familiengericht unterstützte Konfliktlösung setzt allerdings auf beiden Seiten die Bereitschaft zu offenem Gespräch und zu einem Eingehen auf die Position der jeweils anderen Seite voraus – speziell bei Eltern auch zu Zugeständnissen an die von der Tochter gewünschte Entfaltungsfreiheit, auf Seiten der Tochter umgekehrt und altersabhängig gewisse Zugeständnisse hinsichtlich der von den Eltern verlangten Verhaltensweisen – etwa der Verzicht auf Rauchen, Schminken oder die abendliche Abwesenheit bis tief in die Nacht hinein, auch wenn das in ihrer *peer group* übliche Verhaltensweisen sein sollten.

Bei Konflikten, die zum Einschreiten staatlicher Instanzen führen, werden die Fronten zwischen Eltern und Tochter allerdings häufig so verhärtet sein, dass entsprechende Einigungen kaum noch zu erreichen sind. Hier kann es das staatliche Wächteramt gebieten, entsprechend dem beispielhaften Maßnahmenkatalog in § 1666 Abs. 3 BGB durch Ge- oder Verbote das elterliche Erziehungsverhalten zu steuern – etwa das Verbot von Gewaltanwendung oder sonst entwürdigender Behandlung gegenüber der Tochter oder ihrer Isolierung im Hause, einer zwangsweisen Unterbringung oder ihrer Verbringung in den Herkunftsstaat zum Zwecke ihrer dortigen Zwangsverheiratung – ganz zu schweigen von Morddrohungen, wenn die Tochter ihr missbilligtes Verhalten, insbesondere eine Liebesbeziehung nicht aufgeben sollte.⁷⁹

Bei bereits hochskalierten Konflikten zwischen Tochter und Eltern versprechen aber auch solche Ge- oder Verbote keinen effektiven Kinderschutz – als Entscheidungsalternative bleibt hier nur noch eine Bestätigung des elterlichen Erziehungsprinzipats oder die Trennung des oder der Jugendlichen von den Eltern.⁸⁰ Während die Entscheidung über den weiteren Verbleib in der Familie einem Jugendlichen auch unter dem Gesichtspunkt wachsender Reife und Selbstbestimmungsfähigkeit in aller Regel nicht zusteht, sind hier die besonderen Umstände zu beachten. Die Kinder sind aufgewachsen in einem Spannungsverhältnis zwischen (beispielsweise) türkisch-islamischer Familienwelt und westlich-pluralistischer Umwelt, sie sind notwendigerweise (insbe-

78 Dazu Kulemeier (2015), 448 ff.

79 Zu körperlichen Züchtigungen vgl. oben Fn. 71 sowie BayObLG FamRZ 1990, 780; OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1258; zur Verweigerung angemessener Ausbildung LG Berlin FamRZ 1983, 943; OLG Köln FamRZ 2001, 1087; Versuch der Zwangsverheiratung: OLG Köln FamRZ 2001, 1087; Morddrohung: KG FamRZ 1985, 97; weitere Beispiele bei Scherer (1999), 92; Abramowski (1991), 217 ff.

80 Staudinger/Coester (2016), § 1666 Rn. 66-73.

sondere über den Schulbesuch) bikulturell geprägt. Insofern befinden sie sich innerlich in einem, wie das LG Berlin formuliert hat, „tragischen Zwiespalt“.⁸¹ Sie gehören sowohl in die deutsche wie auch in die islamische oder sonst andersartige Lebenswelt des familiären Herkunftslandes, so dass ihre ausschließliche Unterstellung unter die Maßstäbe der einen oder anderen Ordnung unbefriedigend bleiben muss. Es liegt primär in der Verantwortung der Eltern, in ihrem Erziehungsverhalten dieser Situation Rechnung zu tragen. Tun sie dies nicht und beharren auf ihrer strikten, die Kindespersönlichkeit nicht angemessen beachtenden Autorität, so verfehlten sie das von Art. 1 und 2 GG vorgegebene Menschen- und Erziehungsleitbild in grobem Maße. In dieser Situation gebietet es das staatliche Wächteramt, die elterliche Sorgemacht einzuschränken und die vom Kind gewünschte Persönlichkeitsentfaltung nach diesem verfassungsrechtlich vorgegebenen Leitbild zu ermöglichen – was in der Regel eine Herausnahme der Tochter aus der Familie erforderlich machen wird.⁸² Von der schicksalhaften Ambivalenz ihrer kulturellen und sozialen Prägungen kann sie damit nicht befreit werden, aber wer anders als sie selbst ist – nach den Vorgaben der deutschen Verfassung – letztlich berufen, im unauflösbar Konflikt zweier Rollenbilder für Frauen die Wahl für ihr künftiges Leben als junge Erwachsene zu treffen?

4. Schlussbetrachtung

Es hat sich gezeigt, dass Erziehungsleitbilder ein etwas amorphes Phänomen im Rahmen des Rechts sind, dass sie sich aber dennoch – oder vielleicht gerade deswegen – zunehmender Beliebtheit auch beim Gesetzgeber erfreuen. „Amorph“ bedeutet, dass sich sowohl Form wie Inhalt und Wirkungsweise mit Instrumenten juristischer Dogmatik nicht recht erfassen lassen. Dennoch *wirken* sie (auf Eltern wie auf Rechtsanwender) – und dies ist auch ihr Zweck. Mit ihrem Gebrauch bewegt sich der Gesetzgeber auf einem schmalen Grat zwischen staatlichem Wächteramt und elterlichem Erziehungsprimat – vor diesem Hintergrund sind auch die gesetzlichen Erziehungsleitbilder im Einzelfall zu konkretisieren und gegebenenfalls zu beschränken. Erziehungsleitbilder nicht-rechtlicher, z.B. kultureller oder religiöser Natur – dazu gehören auch die in Deutschland nicht anwendbaren Vorschriften des Heimatlandes von Flüchtlingen oder Auswanderern – können im Rahmen des elterlichen Erziehungsprimats gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verwirklicht werden. Sie finden aber – wie dieser Primat selbst – letztlich ihre Grenze an den vom staatlichen Wächteramt geschützten Grundrechten des Kindes, wenn die vorrangige gebotenen Aufklärungs- und Vermittlungsansätze von Jugendamt und Familiengericht nicht zu einer Befriedung des familiären Konfliktes geführt haben.

81 LG Berlin FamRZ 1982, 841, 843; FamRZ 1983, 943, 945.

82 Arbeitskreis 14 des 6. DFGT 4 (1986), 80f.; KG FamRZ 1985, 97, 98f; OLG Köln FamRZ 2001, 1087, 1088; AG Korbach FamRZ 2003, 1497; Abramowski (1991), 152, 205; Coester (1990).

Literatur

- Abramowski, P. (1991). *Staatliche Schutzmaßnahmen für Kinder ausländischer Eltern in Deutschland*. Göttingen: Universität Göttingen.
- Autorenkollektiv (2006). Arbeitsbericht des Arbeitskreis 14 des 16. Deutschen Familiengerichtstag, In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg), *16. Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 14*. Bielefeld: Giesecking.
- Beitzke, G. (1979). Nochmals zur Reform des elterlichen Sorgerechts, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 8-14.
- Coester, M. (1990). Elterliche Sorge im deutschen Recht, insbesondere die deutsche Praxis bei türkischen Familien. *Der Amtsvormund*, 847-853.
- Coester, M. (1986). Kindeswohl als Rechtsbegriff. In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg), *6. Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht, Bd. 4*. Bielefeld: Giesecking.
- Coester, M. (2009). Kinderschutz – Übersicht zu den typischen Gefährdungslagen und aktuellen Problemen. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 549-552.
- Erichsen, H.-U. (1978) *Verstaatlichung der Kindeswohlentscheidung? Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 27. September 1978*. Berlin: de Gruyter.
- Erman, W. (2017). *BGB. Kommentar, 15., neu bearbeitete Auflage*. Köln: Otto Schmidt.
- Evers, H.-U. (1979). *Die Befugnisse des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Gernhuber, J. (1962). Elterliche Gewalt heute. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 89-96.
- Gernhuber, J. (1973). Kindeswohl und Elternwille. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 229-244.
- Gernhuber, J. & Coester-Waltjen, D. (2010). *Familienrecht, 6. Auflage*. München: C.H. Beck.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A.J. (1974). *Jenseits des Kindeswohls*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A.J. (1979). *Diesseits des Kindeswohls*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Götz, I. (2017). Kindeswohl bei Auslandsbezug. In: I. Götz & K. Schnitzler (Hrsg). *40 Jahre Familienrechtsreform*, (S. 255-268). München: C.H. Beck.
- Häberle, P. (1981). *Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat*. Freiburg, München: Alber.

- Heiderhoff, B. (2013). Gemeinsame Sorge unverheirateter Eltern – wird endlich alles gut?, *Juristenzeitung*, 82–88.
- Hesse, K. (1995). *Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD*, 20. Auflage. Heidelberg: C.F. Müller.
- Kostka, K. (2004). *Im Interesse des Kindes*. Frankfurt a. M.: Lambertus.
- Kulemeier, B. (2015). Eltern-Jugendlichen-Mediation – Ein effektives Verfahren zur familiären Konfliktlösung? Voraussetzungen, Besonderheiten, Erfolgskriterien und Forschungsergebnisse, *Zeitschrift für Kindschafts- und Jugendrecht*, 411–414.
- v. Mangoldt, H., Klein, F. & Stark, Ch. (1999). *Grundgesetz, Kommentar*, 4. Auflage. München: Verlag Vahlen.
- Menne, M. (2016). Herausforderungen für die Familiengerichtsbarkeit aufgrund von Migration und Fluchtbewegungen insbesondere in Kindschaftssachen. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 1223–1230.
- Miller, B. (2017) Erziehungsprobleme bei Eltern mit Migrationshintergrund aus Sicht des Jugendamtes. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 502–504.
- Motzer, S., Kugler, R. & Grabow, M. (2012). *Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis*. Bielefeld: Giesecking.
- v. Münch, I. & Kunig, P. (2012). *GG. Kommentar*, 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Onstein, V. (2015). Verletzung der Schulpflicht und sorgerechtliche Maßnahmen. *Die Monatsschrift*, 442–447.
- Ossenbühl, F. (1981). *Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ostholt, F.R. (2016). *Die rechtliche Behandlung von Elternkonflikten*. Baden-Baden: Nomos.
- Palandt, O. (1980). *BGB – Kommentar*, 39. Auflage. München: C.H. Beck.
- Palandt, O. (2016). *BGB – Kommentar*, 76. Auflage. München: C.H. Beck.
- Raack, W. (2007). Rechtliche Maßnahmen und Entscheidungsspielräume des Familiengerichts bei Schulabsenz von Kindern und Jugendlichen. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 478.
- Reuter, L.R. (2003). Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. *Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft*, 28–48.
- Rohe, M. & Jaraba, M. (2015). *Paralleljustiz, Eine Studie im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz*.
- Röthel, A. (2017). Autonomie im Familienrecht der Gegenwart. *Juristenzeitung*, 116–123.
- Sachs, M. (2009). *Grundgesetz. Kommentar*, 5. Auflage. München: Becks.

- Salgo, L. (2015). Anmerkung zu BVerfG 2 BvR 920/14: Strafbarkeit der Entziehung von der Schulpflicht verfassungsgemäß. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 31-32.
- Salzgeber, J. (2015). *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage. München: C.H. Beck.
- Scherer, I. (1999). Aufenthalts- und Umgangsbestimmungsrecht der Eltern contra Selbstbestimmungsrecht des Kindes? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86 – 92.
- Schmitt-Glaeser, W. (1980). *Das elterliche Erziehungsrecht in staatlicher Reglementierung*. Bielefeld: Giesecking.
- Statistisches Bundesamt. (2015). *Statistisches Jahrbuch 2015*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Staudinger, J. (1899). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Berlin: Sellier de Gruyter.
- Staudinger, J. (2015). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Berlin: Sellier de Gruyter.
- Staudinger, J. (2016). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Berlin: Sellier de Gruyter.
- Uslucan, H.- H. (2011). Erziehungsziele und Erziehungsstile in Migrantengfamilien am Beispiel türkischer Familien. *Familie Partnerschaft Recht*, 17, 456-460.
- Uslucan, H.- H. (2012). Migration und Kindeswohl. In: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg), *19. Deutscher Familiengerichtstag. Brühler Schriften zum Familienrecht*, Bd. 17, (S. 76-89). Bielefeld: Giesecking.
- Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Zorn, D. (2015). *Das Recht der elterlichen Sorge. Voraussetzungen, Inhalt und Schranken*. Berlin: de Gruyter.

Kontaktadresse:

Prof. em. Dr. jur. Michael Coester
(Ludwig- Maximilians Universität München)
Hilariistraße 7
82049 Pullach.
Email: coewa@freenet.de.

ORIGINALBEITRÄGE